

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

A.) Name, Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-Nummer
Adresse
– als VERMIETER – in der Folge kurz so genannt
und

B.) Name, Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-Nummer
Adresse
– als MIETER – in der Folge kurz so genannt

wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Mietgegenstand	3
II.	Mietzeit	3
III.	Mietzins	3
IV.	Pflichten des Vermieters	4
V.	Pflichten des Mieters	4
VI.	Zurückstellung des Mietgegenstandes	5
VII.	Vorzeitige Vertragsauflösung	5
VIII.	Haftung	6
IX.	Vergebührung	6
X.	Salvatorische Klausel	6

I. MIETGEGENSTAND

1.

Als Mietgegenstand gilt das in Folge detailliert beschriebene medizinische Gerät 1. Klasse:

2.

Gemeinsam mit dem überprüften und mängelfreien Mietgegenstand werden dem MIETER folgende überprüfte und mängelfreie Gegenstände als Zubehör übergeben:

-
-
-
-
-

- Es wird gemeinsam mit dem Mietgegenstand eine Bedienungsanleitung für den gegenständlichen Mietgegenstand übergeben.
- In der Bedienungsanleitung wird die richtige Inbetriebnahme des Mietgegenstandes beschrieben und werden wichtige Sicherheitshinweise dargestellt.

(Mit dem Abhacken wird die Übernahme der Gegenstände sowie deren mängelfreier Zustand bestätigt)

3.

Der Mietgegenstand weist folgende Einsatzmöglichkeiten auf:

4.

Der Wert des Mietgegenstandes (ohne Zubehör) beträgt EUR exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. MIETZEIT

Die Vermietung beginnt mit Übergabe des Mietgegenstandes an den MIETER am und endet am mit Rückgabe des Mietgegenstandes an den VERMIETER an einem von diesem bestimmten Ort. Der Mietvertrag kann vor Ablauf der Mietzeit jederzeit einvernehmlich verlängert werden.

III. MIETZINS

1.

Als Mietzins wird ein wöchentlicher Betrag von EUR vereinbart. Für den Fall, dass sich der MIETER zum Kauf des Mietgegenstandes bzw eines der Art nach gleichem, jedoch

neuwertigen medizinischen Gerätes entschließt und der VERMIETER als Verkäufer auftritt, wird der bereits geleistete Mietzins bzw ein Teil dessen auf den Kaufpreis angerechnet.

2.

Der wöchentliche Mietzins ist mangels abweichender Vereinbarung an dem den Tag des Beginnes des Mietverhältnisses folgenden Tag im Vorhinein zu entrichten bzw auf das Konto der VERMIETERS
..... zu überweisen. Jeder weitere wöchentliche Mietzins ist an jenem Wochentag zu leisten, an dem die erste Mietzinszahlung vorgenommen wurde.

IV. PFLICHTEN DES VERMIETERS

1.

Es wird festgehalten, dass der VERMIETER zum Abschluss derartiger Mietverträge berechtigt ist.

2.

Der VERMIETER verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem mangelfreien Zustand zu übergeben.

3.

Der VERMIETER verpflichtet sich, den MIETER im vereinbarten Gebrauch nicht zu stören.

V. PFLICHTEN DES MIETERS

1.

Der MIETER hat sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und offenkundige Mängel sofort anzuzeigen. Gleiches gilt hinsichtlich des mit dem Mietgegenstand übergebenen Zubehörs.

2.

Der MIETER verpflichtet sich, den Mietgegenstand fach- und sachgerecht sowie ausschließlich in den für diesen vorgesehenen Einsatzbereichen zu benutzen.

3.

Der MIETER verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung des Mietgegenstandes sorgfältig zu lesen und sich an diese sowie an die vom VERMIETER erteilten Anweisungen zu halten.

4.

Der MIETER ist zur Anwendung des Mietgegenstandes befähigt und erfüllt sämtliche, für die Anwendung des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Zulassungsbedingungen.

5.

Der MIETER verpflichtet sich, keinerlei Änderungen - weder technischer noch faktischer Natur - am Mietgegenstand vorzunehmen.

6.

Der MIETER verpflichtet sich, den Mietgegenstand nicht an Dritte weiterzugeben und hat – mangels gegenteiliger Vereinbarung – die Benützung des Mietgegenstandes Dritten zu untersagen.

7.

Der MIETER hat etwaig am Mietgegenstand auftretende Mängel sofort dem VERMIETER anzuzeigen. Gleiches gilt im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes.

VI. ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

1.

Der MIETER verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt dem mitübergebenen Zubehör am Ende der Mietzeit vollständig und mängelfrei an den VERMIETER an einem von diesem bestimmten Ort zurückzustellen.

2.

Ist der MIETER mit der Rückstellung des Mietgegenstandes oder des Zubehörs säumig, kann der VERMIETER ein angemessenes Benützungsentgelt fordern. Verzögert der MIETER die Rückstellung schuldhaft, steht dem VERMIETER überdies ein Schadenersatzanspruch zu.

3.

Kommt der MIETER seiner Rückstellungspflicht nicht binnen zwei Wochen ab dem ursprünglich vereinbarten Rückgabetermin nach, hat der MIETER dem VERMIETER den Wert des Mietgegenstandes sowie des mitübergebenen Zubehörs zu ersetzen.

VII. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

1.

Der VERMIETER ist zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen berechtigt:

a.) Der MIETER führt die Anwendung des Mietgegenstandes nicht fach- und sachgerecht aus

b.) Der MIETER ist mit der Bezahlung des Mietzinses nach Verstreichen der gesetzten Mahnfrist säumig

2.

Der MIETER ist zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen berechtigt:

a.) Der Mietgegenstand wird dem MIETER in einem mangelhaften Zustand übergeben

b.) Der Mietgegenstand gerät während der Mietdauer in einen mangelhaften Zustand, den der MIETER nicht verschuldet hat

3.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung ist der Mietgegenstand unverzüglich nach Vertragsaufhebung dem VERMIETER an einem von ihm bestimmten Ort zurückzustellen.

VIII. HAFTUNG

1.

Der MIETER haftet für jedwede Schäden (Schäden am Mietgegenstand oder dem Zubehör selbst, an anderen Sachen oder Personen), die aus der nicht sach- und fachgerechten Anwendung des Mietgegenstandes bzw des Zubehörs sowie der Missachtung der Vertragsbestimmungen herrühren.

2.

Der MIETER hat für den Verlust des Mietgegenstandes oder des mitübergebenen Zubehörs einzustehen.

IX. VERGEBÜHRUNG

Sofern der Mietvertrag einer Gebührenpflicht unterliegt (wenn also der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro übersteigt) werden die Kosten der Vergebührung vom MIETER getragen.

X. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

_____, am _____

VERMIETER

_____, am _____

MIETER